

Höhere Mindestrenten in der AHV?

Ein Versuchsballon aus dem BSV – oder auch mehr

Um den Existenzbedarf der AHV- und IV-Rentner in angemessener Weise zu decken, wäre statt des heutigen Systems eine massive Erhöhung der Mindestrenten von heute 940 auf 1500 Franken denkbar – diesen Vorschlag machte der Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Walter Seiler, an einer Tagung in Zürich. Die Mehrkosten bezifferte der BSV-Direktor auf 800 Millionen Franken pro Jahr.

Deckung des Existenzbedarfs als Ziel

gfh. Noch liegt die 10. AHV-Revision mit einigen umstrittenen Punkten – vor allem die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre – vor den eidgenössischen Räten, da überrascht die Verwaltung bereits mit *neuen Vorstellungen* über die Ausgestaltung der ersten Säule. An einer Tagung der Agentur für Wirtschaftspublikationen (AWP), die eigentlich der Revision des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) galt, brachte BSV-Direktor *Walter Seiler* in seinem Referat die Idee einer existenzdeckenden AHV-Mindestrente ins Spiel.

Nach den Richtlinien kommunaler und kantonalen Fürsorge- und Budgetberatungsstellen liegt die Grenze bei einer alleinstehenden Person, unterhalb welcher Einkommensschwäche zu *Armut* wird, im Bereich eines Einkommens von *jährlich 18 000 bis 22 500 Franken*, resümierte Seiler. Die geltende Rentenordnung der AHV mit ihrer Mindestrente von 940 Franken pro Monat erfülle die Verfassungsvorschrift der *Deckung des Existenzbedarfs* nicht. Im Bereich tiefer Einkommen müsse zudem das BVG systemwidrig diese Aufgabe mit übernehmen. Auch die 10. AHV-Revision in der Fassung des Nationalrates löse das Problem nicht. Die Rentenlücke mit *Ergänzungsleistungen* zu stopfen sei ebenfalls systemwidrig – diese sollten nur in Sonderfällen die Renten der ersten Säule ergänzen.

Mehraufwand von 800 Millionen

Hingegen würde eine Mindestrente von *1500 Franken im Monat* der Anforderung gerecht, den Existenzbedarf in angemessener Weise zu decken, erklärte der BSV-Direktor weiter. Diese Lösung würde die Kantone von den Ergänzungsleistungen entlasten und das vom Nationalrat beschlossene Splittingmodell nicht beeinträchtigen: Zusammen mit der heute geltenden Rentenordnung des BVG könnte das bei Aufnahme des Dreisäulenkonzeptes in die Bundesverfassung im Jahre 1972 formulierte Leistungsziel von AHV und BVG von rund 60 Prozent des versicherten Einkommens bis zu einem Einkommen von rund 67 000 Franken erreicht werden, sagte Seiler.

Diese Lösung käme mit einem jährlichen Mehraufwand von rund 800 Millionen Franken

billiger als die verschiedentlich – auch schon von Bundesrat Cotti – ins Spiel gebrachte *Einheitsrente* auf der Höhe der gegenwärtigen Maximalrente von 1880 Franken. Die Einheitsrente würde aber das heutige System der einkommensbezogenen Rente aufheben und wäre kaum zu finanzieren. Sie werde deshalb von den Sozialpartnern weitgehend abgelehnt, argumentierte Seiler.

Teuerungsausgleich für BVG-Renten?

Die Entwicklung der Altersstruktur unserer Bevölkerung zwingt zum Überdenken der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, sagte der BSV-Direktor. Die ab 2004 eintretenden *Verluste der AHV* – bei gleichbleibendem Beitragssatz von 8,4 Prozent für Unselbständigerwerbende – wür-

den bis ins Jahr 2010 bereits *6 Milliarden Franken* erreichen, wenn das Rentenalter der Frauen bei 62 belassen würde, sogar 8 Milliarden Franken. Trotz gegenwärtig leeren Kassen müsse man sich heute Gedanken über die Bewältigung des sozioökonomischen Wandels machen. So dürften die Altersrenten ihren Wert im Laufe der Zeit nicht verlieren. Bei der *zweiten Säule* besteht aber keine Vorschrift zur *Anpassung an die Teuerung*; ein voller Teuerungsausgleich wäre für die einzelne Vorsorgeeinrichtung auch nicht zu finanzieren. Das BSV und die BV-Kommission suchten aber nach Lösungen, die sich auf die einzelnen Pensionskassen beschränkten, erklärte der BSV-Direktor in seinem Referat, das er angesichts des Wechsels an der Spitze des EDI vorsichtshalber als seine «persönliche Meinung» deklarierte.